

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.05.1981

Geschäftszahl

81/01/0031

Rechtssatz

Ausführungen in dem Sinne, daß gegen § 1 Abs 1 der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 10. Dezember 1975 (Amtsblatt der Stadt Wien Heft Nr. 52/1975) Bedenken schon im Hinblick darauf nicht bestehen, daß es sich um eine V auf der Grundlage des Art 118 Abs 6 B-VG handelt und keine Norm feststellbar ist, zu der deren Inhalt in Widerspruch stünde.